anmutende Kriminalitätsformen im Internet.

Hiermit möchte ich den Halter des hellen älteren Wagens mit der Nr. ... anzeigen, weil er mich am Sonntag gegen 17.30 Uhr vor dem Imbiß mit meinem Hund im parkenden Auto unerlaubt fotografierte. Als ich es bemerkte und aussteigen wollte, um ihn zur Rede zu stellen, fuhr er schnell weg. Der Mann hatte ein ovales Gesicht, schwarzgraumelierte Haare und einen schwarzgraumelierten Vollbart. Er trug eine Sehbrille. Bekleidet war er mit einem grauweiß- bzw. graubeigekarierten Hemd. Mehr konnte ich nicht erkennen, da er aus dem Autofenster von der gegenüberliegenden Straßenseite aus

fotografierte.

Da ich diesen Herrn weder kenne noch weiß, was er mit Fotos von mir anstellt – Fotomontage und so weiter –, ist es für mich sehr wichtig, daß Sie sich um diesen Fall kümmern. Ich möchte nicht, daß mein 94jähriger Vater im Internet meinen Kopf auf einem nackten fremden Körper sieht. Und ein Mensch, der sich nicht zur Rede stellen läßt, ist für mich von vornherein schon nicht ganz sauber.

Immerhin liefert uns dieser Kriminalfall die Erkenntnis, daß auch betagte Senioren noch ein vitales Interesse an den neuen Medien zu entwickeln vermögen. Entscheidend ist offenbar die richtige Internet-Kost.

In einer Zeit, in der uns mehr und mehr die Computer das Denken abnehmen, kann die Leistung des Menschen, soweit er im Einzelfall selbst noch einmal Hand anlegen muß, gar nicht hoch genug bewertet werden.

Mitteilung des Bundeszentralregisters in einem Ermittlungsverfahren:

Eine Auskunft kann z.Zt. nicht automatisch erteilt werden, weil zunächst eine intellektuelle Bearbeitung durch Bedienstete der Registerbehörde notwendig ist.

Und der Mensch als solcher? Angesichts von Automation und Anonymität sehnt er sich mehr denn je nach Einzigartigkeit. Aktenübersendung der Polizei ...

... mit folgendem Vermerk zum Namen der Bianka Schiller: Laut Personalausweis schreibt sich die Bianka mit «k», Frau Schiller unterschreibt jedoch immer Bianca mit «c» (als individuelles Merkmal, gab mir Frau Schiller dazu an).

Kein Wunder, wenn Grundrechte ganz neue Interpretationen erfahren. In einer öffentlich-rechtlichen Examensklausur hieß es:

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit dient dem Schutz vor Vereinsamung.

Wer schwärmte da nicht gern mal von den

guten alten Zeiten.

Die Konkursordnung von 1877, das wohl gelungenste der Reichsjustizgesetze, war schon kurze Zeit nach ihrem Inkrafttreten Gegenstand erster Reformbemühungen.

(aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf einer Insolvenzordnung, BT-Drucksache 12/2443, S. 102)

Nichts hat eben Bestand, vieles ist im Fluß. Übrigens auch auf dem Fluß:

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung über die Beförderung